Beilage IV

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wie E. E. obbemelter Obrister mit mehrerm wirdt ahnzeigenn unndt referiren könnenn, Darzue Wir Uns das der kurze halbenn hiermit gezogenn habenn wöllenn,

Es werdenn aber E. E. deren Beywohnender Bescheidenunndt fürsichtigkeit nach Zue examiniren wissenn, wie weith zue ausführung solcher werckenn Ihre gelegenheit wirdt erstreckenn Könnenn,

Wass aber einen architecten oder ingenieur Zue abstechung unndt befürderung obbemelter werckenn Belangt, Haltenns darfür, dass der H. Faulhaber Bequäm unndt erfahren gnug ist alles wass darzue erfordert wirdt, erheyschter nottrufft nach zue verrichtenn unndt praestiren,

Worinnenn Wir E. E. sonstenn ahngenähmen gefallenn erweysenn könnenn, wollenn darzue allezeit gantz willig erfunden werden die Wir damit in schuzs unnd schirmb des Almechtigen empfehlen.

Datum Graven-Haee den 14. Junii 1623.

E. E. gutwilliger freundt
Maurice de Nassau.

Beilage IV.

1. Der Reichskanzler Oxenstierna an den Rath zu Basel.

Wohledle, Gestrenge und Veste, Auch Ehrenveste fürsichtig-Hoch: und Wohlweise besonders Liebe Herren und Freunde.

Ob Mir Wohln von Verschiedenen orthen glaubhafft referiret Worden, ob sollten die Herren der Königl. Mayt. und Reich Schweden auch der sämbtlichen Hochl: Evangel: Confoederirten Chur-Fürsten und Stände offentlichen feinden, dem Duca di Feria und Graffen von Altringen sambt dero zu untertrückhung und Aussrottung aller Evangelischen gesambten underhabenden Armeen, nicht allein jüngsthin bey entsezung Breysach alle befürderung gethan, Sie mit allerhandt proviant und victualien auß dero An-

verthrauten Stadt Versorgt, den freyen durchzug und und marche hart an dero Stadt=Mauren passirt, die Generalen und hohe Officirer auch frey gehalten und mit Absonderlichen Verehrungen begabt haben, sondern auch noch heut zu tag dem in Breysach sich annoch befindtlichen feindt, Welcher ohne der Herren beyhülff mit höchstem der Cron Schweden und der Confoederirten Herren Stände schaden sonsten so lang sich nicht daselbst auffzuhallten Vermöchte, mit proviant und Mehl täglich zu hülff kommen; So hab Ich doch solchem An= und fürbringen darümben nicht Wollen glauben zu stellen, Weillen Mir der Herren zue dem Allgemeinen Evangelischen Weesen tragende rühmbliche affection gnugsamb bekannt, Dieselbe auch Ihrer sonderbahren prudentz nach, leichtlich ermessen können, zum fahl dem Allgemeinen feindt Wieder die Evangelische Parthey seinem Verderblichen fürhaben nach in dem Reich sollte gelingen, das die Herren und Ihre Löbliche mitbundts=verwanndte deren Edlen theurerworbnen, und so viel Jahr zu dero Unsterblichem Ruhmb Mannlich mit vergießung Vielen Tapfern bluts erfochtenen Unschäzlichen gewißens und Politischen freyheit sich gar Wenig Würden zu erfreuen oder zu getrösten, und von dem Allgemeinen feindt (Welchen Sie uff Obgesezten fall zu dero eignem Verderben bestärckhen und alimentiren thäten) eines gleich=mässigen Lohn, den er den Evangelischen im Reich mit schrecklichem Reichß und Landts Verderben Unerhörtem gewißens zwang, brandt, Mordt, und Raub an praesentirt gewißer alß gewiß zugewarten haben, dessen Er dann Von Mehr Jahren hero denen Löblichen Herrn Aidtgenossen sonderlich aber bey Weniger Zeit in der im Veldlin Angestiffteten schädlichen Unruh und gewalthätiger occu=pirung derselbigen Päss Wieder die Compactata Erbvereinigungen Und Alte Verträg underschiedliche Clare Exempla scheinen laßen.

Ich zweiffele auch ganz nicht, die Herren Werden sich noch bedächtlich erinnern, Waß an die Löbliche Herren Aidtgenossen gleich bey geschloßener Confoederation Von Hailbrun auß Auß=führlich geschrieben, die Ursachen derselben nach notturfft repraesen=tirt, und justificirt, und daß von denen Herren Aidgenossen solches

Alles ebener massen Wie Ich und die Herren Confoederirte anderß seithero nicht vermuthen können, adprobirt guthgeheißen und gebilliget Worden.

Nichts desto Weniger Aber und darmit die Herren dessen auch Wißenschaft haben, dieselbe Ich dessen hiemit verständigen, und auff allen fall bester Wohlmeinung in meines vatterlandts und der Herren Confoederirten Nahmen ganz bewöglich erinnern sollen, Sie wollen die zuverläßige gewiße Verordnung thun, daß Weder von Ihrer Stadt Wegen, noch auch von einigen particular Personen dem Feindt nach Breysach oder an andere orth daß geringste mehr an proviant, munition, oder Anderm Waß zue seiner Conservation und bestarckhung dienen mag, Insonderheit Aber An Mehl daß geringste nicht abgefolgt, verkaufft oder zugeschafft, sondern Vielmehr die Jenigen so es beraiths gethan zur gebühr abgestrafft und in daß Künfftig mit solchem ernst darob halten Werden, daß die ganze Evangelische Parthey sich darauß der Herren guther affection zuversicheren, Und nicht uff den Wiedrigen fall der Vernunfft, und aller Völcker Recht nach, Ihrer schanz auch Wahr zu nehmen, Ursach haben müge; Welches dann da eß den Herren oder den Ihrigen zum schaden und Verderb gereichen sollt, Sie eß Niemandt Anders Allß Ihnen selbsten beyzumessen hetten: Ich getröste mich Aber viel eneß bessern zu Ihnen, und hoffe gänzlich, Sie Allßdann Versichert auch nach seiner Pfeiffen danzen müssen, und mit Allzu späther nachreu befinden Würden, dass der feindt seine Alte Todtfeindtschafft Wieder Sie und Ihren ganzen Staat, nicht so gar hingelegt und Vergessen, dass er nicht uff erscheinende occasion seinen Alten desseing zu reassumiren, und Sie under eine schmähliche servitut zubringen intentionirt sein sollte: Darvor Sie dann der Allmächtige gnedig bewahren Wolle. In dessen mächtigen schuz Ich die Herren treülich befehlen thue.

Datum Erffurth den 7. Januarij anno 1634.

Der Herren dienstwilliger
Axell Oxenstierna.

2. Oxenstierna an den Rath.

Was gestalt der Cardinal Infant von Spanien, zu fortsetzung seiner hiebevor gefasten intention, mit denen in dem Meyländischen Staat gesambleten Itälian- und Spanischen Völckhern durch das Veltlin marchiret, undtheils der Armee albereit zu Kopstein angelangt, von dannen in Schwaben und das Elsaß weiter einzubrechen, das kan den Hh., als der orten nahe angrentzenden unverborgen sein. Nun zweifelt unnß zwar an deroselben zu dem allgemeinen Evangelischen Wesen tragenden treuen sorgfalt und eyfer gantz nicht, besondern versehen Unnß gäntzlich, Sie als getreue Patrioten, was zuverhüttung einiger ruin und verwüstung deß Vatterlandts irgendts, Bevorab aber in diesem Vorbruch frembder Spanischer Völckher, zu praejuditz der samptlichen Evangelischen Chur-fürsten und Ständte gereichen mag, von selbsten möglichst verhüttten und abwenden helffen.

Dieweil Wir aber gleichwol neben denen zum Consilio generali verordtneten Herrn Bundtsräthen, inn die beysorg gerathen, es möchten etzliche der Herrn Bürger und Kauffleuthe, auff anleitung Ihres privatnutzens, unter andern praetext und wider Ihrer Obern wissen, sich der gelegenheit gebrauchen, und dem annahenden oder Innländischen Feinde, gleich vorm Jahr bey deß Duc de Feria Zug auch geschehen, mit vivres, munition und anderer Kriegsnotturfft allerley Vorschub, Zufuehr und versehung thuen, maßen Wir dann, das etzliche darzu nicht ungemeint sein, auch albereit dem Cardinal Infant zu Meylandt die offres gethan haben sollen, nicht unclare nachrichtung erlangt; Hierumb so ersuchen Wir die Hh. hiemit freundtlich, Sie wollen sowol der gemeinen Evangelischen sach und deß gantzen Vatterlandts wolfarth zum besten, als auch in erwegung der weit außsehenden gedanckhen, und zuverhüettung anderer Ungelegenheit, welche dergleichen unerlaubte eigennutzige Zufuhren und vorschub, bey den sambtlichen vereinigten Bundtsständen verursachen würden, Darauff fleissige und sorgfältige obacht haben, Und daß von besagten Ihren Bürgern und Kauff-

leüthen dergleichen unter einigem praetext oder vorwandt nicht attentiret oder verüebet werden, nicht allein praecaviren und verhüetten, Sondern auch die ienige so darmit betreten werden möchten, mit gebührendem Exemplarischen Ernst ohnfelbar ansehen, oder auch in eventum Ungleich nicht vermerckhen, wann einem oder dem andern etwas widriges darüber anbegegnen mag;

Damit werden die Herrn Ihnen das allgemeine Evangelische wesen, und deme zugethane Bundts Ständte ie mehr und mehr zu Ihrer selbst eigenen wolfarth und Löbl. nachruhm obligiren. Und Wir seint es gegen dieselbe auff alle erscheinende begebenheit zuverschulden gantz willig und geneigt. Unß allerseits Göttlicher Huldt hiemit empfehlendt.

Datum Franckfurth am Mayn, den 12. July Anno 1634.

Der Hh. dienstwilliger
Axell Oxenstierna.

Berichtigung. Seite 245, Zeile 8 v. u. lies 400 statt 2000 zu Pferd.